

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma ZugspitzNet GmbH

für Dienstleistungen in den Bereichen Kabelfernsehen und Internet

I) ALLGEMEINER TEIL:

1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH DER AGB:
2. KUNDENDATEN:
3. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES:
4. ÄNDERUNG DER AGB; DER ENTGELTE, DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG, DES VERTRAGES:
5. SICHERHEITSLAISTUNG:
6. BELEHRUNGEN ÜBER RÜCKTRITTSRECHTE NACH DEM KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (§§ 3 UND 5E KSchG):
7. VON ZugNet ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN; DIENSTEQUALITÄT; ERSTATTUNGSREGELUNG BEI NICHTEINHALTUNG DER VEREINBARTEN DIENSTQUALITÄT:
8. BEGINN DER ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN/DIENSTE DURCH ZugspitzNet GmbH (ZugNet):
9. BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN:
10. VERTRAGSDAUER, BEENDIGUNG DES VERTRAGES:
11. AUSSETZUNG DER VERTRAGLICHEN LEISTUNGEN:
12. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:
13. ANSCHLÜSSE; HERSTELLUNG, BETRIEB UND WARTUNG; MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN:
14. RECHTSNACHFOLGE; ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN AN DRITTE:
15. BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN; ZUSTELLUNGEN; KOMMUNIKATION:
16. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN:
17. GEWÄHRLEISTUNG:
18. STREITSCHLICHTUNGSVERFAHREN:
19. MESSUNG UND KONTROLLE:
20. SICHERHEITSMFORMATIONEN:
21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

II) DIENSTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR KABELFERNSEHEN

1. ANSCHLUSSPUNKT/VERTRAGSGEGENSTAND:
2. UMFANG EINES KABEL TV ANSCHLUSSES:
3. SCHWARZANSCHLÜSSE:
4. BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN:

III) DIENSTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET UND DAMIT VERBUNDENE DIENSTE (E-MAIL):

1. INTERNETNUTZUNG:
2. BEREITHALTUNG VON DATEN:
3. ANSCHLUSSPUNKT/VERTRAGSGEGENSTAND:
4. EINZELENTGELTNACHWEIS:
5. ÜBERPRÜFUNG VON ENTGELTEN, DURCHSCHNITTSPAUSCHALE:
6. WEBHOSTING:
7. REDUKTION DER DATENTRANSFERGESCHWINDIGKEIT IN SONDERFÄLLEN:

IV) DIENSTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR TELEFONIE

1. ABGRENZUNG ZU DRITTDIENSTLEISTERN:

Soweit im Folgenden personenbezogene und geschlechterspezifische Ausdrücke Verwendung finden, umfassen sie Männer und Frauen gleichermaßen.

I) ALLGEMEINER TEIL:

1. Gegenstand und Geltungsbereich der AGB:

1.1. Die Firma ZugspitzNet GmbH, Reuttenerstr. 11, 6631 Lermoos (im Folgenden kurz: ZugNet) betreiben in der Gemeinde Ehrwald und Lermoos ein Kabelnetz. Über dieses Netz werden verschiedene Dienste angeboten, wie z.B. Kabel-TV, Radio, Internet.

Art und Umfang dieser Dienstleistungen richten sich für die jeweiligen Dienste nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibungen (im Folgenden Produktbeschreibung genannt) und Entgeltbestimmungen (im Folgenden EB genannt).

1.2. ZugNet erbringt ihre Leistungen/Dienste ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB genannt) sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Produktbeschreibung und EB für die jeweiligen Dienste. Die Produktbeschreibung für den jeweils in Anspruch genommenen Dienst und die EB sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages mit dem Kunden. Weitere Exemplare dieser Urkunden sowie der AGB können jederzeit kostenlos bei ZugNet schriftlich oder telefonisch angefordert werden und sind über Internet (www.zugspitznet.at) abrufbar.

1.3. Den AGB, EB oder Produktbeschreibung entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von den AGB, EB und der Produktbeschreibung der ZugNet abweichende Vereinbarungen und Erklärungen gelten, wenn es sich um ein beiderseitiges Unternehmergeschäft handelt, nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Anerkennung durch ZugNet.

1.4. Die Bestimmungen der AGB, EB und Produktbeschreibung können gemäß Punkt I (4). auch für bestehende Verträge geändert werden.

2. Kundendaten:

2.1. ZugNet erhebt, speichert auf Datenträger und verarbeitet folgende personenbezogene Daten des Kunden, wobei in der folgenden Aufzählung Stammdaten im Sinne des § 92 Abs 3 Z 3 TKG 2003 mit einem Stern gekennzeichnet sind:

- Familien-, und Vorname* bzw. Firmenname*,
- Geburtsdatum,
- Ausweis- oder Firmenbuchnummer,
- Akademischer Grad*
- Anschrift*
- Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformationen, wie z.B. E-Mail-Adresse(n), Telefon-, und / oder Faxnummer*
- Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses*
- Bonität*
- Zahlungsmodalitäten
- Zahlungseingänge
- Bankverbindung
- Rechnungslegung für die in Anspruch genommenen Dienste

sowie im Rahmen von § 99 TKG 2003 **Verkehrsdaten** und andere **personenbezogene Daten**, die der Kunde ZugNet im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gibt.

2.2. Stammdaten iSd § 92 Abs 3 Z 3 TKG 2003 sowie die übrigen personenbezogenen Daten des Kunden werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 97 Abs 2 TKG 2003, spätestens sieben Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, es sei denn, diese Daten werden benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einbringlich zu machen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

2.3. Verkehrsdaten - das sind Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 92 Abs 4 TKG 2003) -werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Rahmen von § 99 TKG 2003, für Zwecke der Entgeltverrechnung bis zum Ablauf jener Frist gespeichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich

angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann und in weiterer Folge gelöscht. Wird jedoch ein Verfahren über die Höhe des verrechneten Entgeltes eingeleitet, dürfen die Verkehrsdaten bis zur endgültigen Entscheidung über die Höhe der Entgelte nicht gelöscht werden. Source-IP, Logs und ähnliche Daten werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb des Netzes sowie der Dienste von ZugNet sowie zum Schutz des Netzes, eigener oder fremder Geräte erforderlich ist, ermittelt und verarbeitet. Die Daten werden max. 3 Monate gespeichert.

2.4. Stamm- und Verkehrsdaten iSd TKG 2003 können von ZugNet zudem zum Zwecke der Weiterentwicklung, der Beratung des jeweiligen Kunden und für Angebote von Telekommunikationsdiensten sowie für Direktmarketingaktionen von ZugNet im Zusammenhang mit Internet- und Kommunikationsdiensten verwendet werden.

Der Kunde erteilt zu diesen Vorgangsweisen seine ausdrückliche Zustimmung, die jederzeit gegenüber ZugNet widerrufen werden kann. Die Bereitstellung der Leistungen/Dienste von ZugNet ist nicht von einer derartigen Zustimmung des Kunden abhängig.

2.5. Inhaltsdaten werden von ZugNet grundsätzlich nicht gespeichert oder eingesehen. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird ZugNet gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe ohne unnötigen Verzug löschen. Ist die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistung, werden die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes ohne unnötigen Aufschub gelöscht.

2.6. Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten werden im Übrigen ausschließlich für Zwecke der Leistungserbringung von ZugNet oder - soweit zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich - verarbeitet und ermittelt.

2.7. Der Kunde ist berechtigt, die Verarbeitung seiner Daten wie oben angeführt zu verweigern. Eine solche Verweigerung steht jedoch einer Verwendung der Daten des Kunden nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder die Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder soweit dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Kunden oder sonstigen Benutzer ausdrücklich gewünschten Dienst zur Verfügung zu stellen.

3. Angebote, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses:

3.1. Angebote von ZugNet sind gegenüber Kunden, die Unternehmer iSd KSchG sind, freibleibend und unverbindlich; erstattet ZugNet daher ein Angebot an den Kunden, der Unternehmer iSd KSchG ist, und nimmt der Kunde das Angebot fristgerecht an, so kommt der Vertrag dennoch nicht zustande, wenn ZugNet innerhalb einer Frist von drei Werktagen den Vertragsabschluss gegenüber dem Kunden ablehnt.

3.2. Auf der Website von ZugNet und den Katalogen und Werbebroschüren informiert ZugNet den Kunden über die Konditionen und Merkmale der von ZugNet angebotenen Leistungen, wobei diese Darstellung kein Vertragsangebot darstellt, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, bei Leistungen ZugNet zu bestellen.

3.3. Das Vertragsverhältnis zwischen ZugNet und dem Kunden für die jeweilige Leistung/den jeweiligen Dienst kommt

Entweder durch eine Angebotsstellung (schriftlich, elektronisch via Internet oder E-Mail) des Kunden an ZugNet unter ausschließlicher Verwendung der von ZugNet zur Verfügung gestellten Formulare und durch Annahme dieses Angebots durch ZugNet (schriftliche oder elektronische Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung auch per Internet oder E-Mail oder tatsächliche Leistungserbringung)

oder durch schriftliche Annahme eines Angebots von ZugNet durch den Kunden zustande. Die Unterschrift der ZugNet ist auch bei Vertragsabwicklung ohne Zuhilfenahme elektronischer Medien in elektronisch oder sonst reproduzierter Form gültig. Bei einer Angebotslegung/Bestellung durch den Kunden auf elektronischem Wege (z.B. Internet, E-Mail) wird ZugNet den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung durch den Kunden dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn ZugNet ausdrücklich erklärt, das Angebot des Kunden anzunehmen.

3.4. ZugNet kann den Vertragsabschluss ablehnen, wenn

- a) hinsichtlich des Kunden begründete Zweifel betreffend dessen Identität bestehen, oder
- b) der Kunde betreffend seine Person oder betreffend seine Vertragserklärung unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht hat, oder
- c) hinsichtlich des Kunden oder mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen/ehemaligen Kunden begründeter Verdacht des derzeitigen oder zukünftigen Missbrauchs des Anschlusses oder der Leistungen/Dienste von ZugNet vorliegt, oder
- d) der Kunde minderjährig und/oder geschäftsunfähig ist und keine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder
- e) hinsichtlich des Kunden oder mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen/ehemaligen Kunden ein früheres Vertragsverhältnis von ZugNet wegen einer Vertragsverletzung des damaligen Kunden von ZugNet aufgelöst wurde und zu befürchten ist, dass es neuerlich zu einer Vertragsverletzung kommen wird oder
- f) ein Anschluss beim Kunden bzw. der Anschlussadresse an das Kabelnetz von ZugNet noch nicht besteht und aus technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht hergestellt werden kann oder
- g) ein Anschluss beim Kunden bzw. der Anschlussadresse an das Kabelnetz von ZugNet noch nicht besteht, von ZugNet jedoch nur unter Einsatz von außergewöhnlichen wirtschaftlichen und technischen Aufwendungen (umfangreiche Grabungsarbeiten über weite Strecken; Grabungsarbeiten auf felsigem Untergrund) hergestellt werden könnte und der Kunde die Mehrkosten der Anschlussherstellung nicht übernimmt oder
- h) der Kunde eine von ZugNet geforderte Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erlegt/leistet.

Die Ablehnung eines Angebotes eines Kunden durch ZugNet aus den vorbezeichneten Gründen hat ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit bei ZugNet, jedenfalls aber innerhalb von drei Werktagen - im Fall der lit f) jedoch innerhalb von 10 Werktagen (Mo-Fr) - nach Zugang der Bestellung bei ZugNet, zu erfolgen.

4. Änderung der AGB; der Entgelte, der Leistungsbeschreibung, des Vertrages:

4.1. Änderungen der AGB, der Produktbeschreibung sowie der EB können von ZugNet vorgenommen werden und sind damit auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Solche Vertragsänderungen, die für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, werden durch Veröffentlichung auf der Homepage von ZugNet (www.zugspitznet.at) zumindest zwei Monate vor Inkrafttreten kundgemacht; zudem erfolgt zumindest einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung eine Benachrichtigung über den wesentlichen Inhalt der Änderungen an den Kunden, wobei Vorgaben der Regulierungsbehörde in Bezug auf Inhalt, Form und Detaillierungsgrad der Verständigung des Kunden von ZugNet zu beachten sind. Der Volltext der Änderungen ist dem Kunden auf dessen Verlangen zuzusenden.

Der Kunde ist bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt, den Vertrag kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003). Das Vertragsverhältnis endet dies Falls mit Wirksamwerden der Änderungen. Diese Infos werden schriftlich mitgeteilt.

4.2. Wenn der Kunde nach Zugang der Information über die ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nicht bis zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen die Kündigung des Vertrages erklärt, gilt dies als Zustimmung des Kunden zu den angekündigten Änderungen (§ 25 Abs 3 TKG 2003). Das Unterlassen der Kündigung bis zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gilt somit als Zustimmung des Kunden zu den angekündigten Änderungen.

4.3. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens bei der Benachrichtigung über anstehende Änderungen der AGB, der Produktbeschreibung bzw. der EB (siehe Punkt I 4.1) gesondert hingewiesen.

4.4. Die aktuelle Fassung der AGB, der Produktbeschreibung sowie der EB sind auf der Homepage von ZugNet unter www.zugspitznet.at abrufbar und liegen in der Geschäftsstelle der ZugNet zur Einsicht auf.

4.5. Im Übrigen bedürfen Änderungen des Vertrages, wenn ein beiderseitiges Unternehmergeschäft vorliegt, der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformfordernis. Die Unterschrift der ZugNet ist in jedem Fall auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

5. Sicherheitsleistung:

5.1. ZugNet ist berechtigt, den Vertragsabschluss oder die zukünftige Erbringung der Leistungen/Dienste von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Entgeltvorauszahlung des Kunden abhängig zu machen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Dies ist dann der Fall, wenn

- der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate bereits Kunde von ZugNet auf Grund eines früheren Vertragsverhältnisses war und der Kunde in diesem früheren Vertragsverhältnis in Zahlungsverzug bereits fälliger Entgelte über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen geraten ist oder
- der Kunde mit der Bezahlung fälliger Entgelte bereits mehr als zwei Wochen in Verzug ist.

5.2. Mangels anderer Vereinbarung bemisst sich die Entgeltvorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nach Wahl von ZugNet aus dem Durchschnitt des Rechnungsbetrages der letzten drei Monate oder mit einem Fixbetrag in Höhe von € 60,00. Die Sicherheitsleistung ist sofort nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

6. Belehrungen über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz (§§ 3 und 5e KSchG):

6.1. Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft: Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von der ZugNet für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, kann er von seinem Angebot bis zum Zustandekommen des Vertrages oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die ZugNet zu richten. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn dem Vertragsabschluss keine Besprechungen mit ZugNet oder deren Beauftragten vorangegangen sind oder der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit der ZugNet zwecks Schließung des betreffenden Vertrages angebahnt hat.

6.2. Rücktrittsrecht im Fernabsatzgeschäft: Ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Frist läuft bei Warenlieferung ab Beginn der Lieferung, bei Dienstleistungen ab dem Datum des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist an die ZugNet zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wurde. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht (§ 5f KSchG),

- wenn mit der Ausführung der Dienstleistung dem Konsumenten gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird und der Konsument vor Vereinbarung des Beginns der Leistungserbringung durch ZugNet innerhalb der oben angeführten Frist

- Einerseits über das Bestehen des Rücktrittsrechtes bei Vertragserklärungen im Fernabsatz im Allgemeinen sowie
- andererseits über den Entfall des Rücktrittsrechts, wenn der Beginn der Leistungserbringung durch ZugNet gegenüber dem Konsumenten innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss vereinbart wird, aufgeklärt wurde, und dem Kunden zudem spätestens zu Beginn der Dienstleistungserbringung eine schriftliche oder auf einem dauerhaften Datenträger gespeicherte Information über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Rücktrittsrechtes mit einer Information darüber, ob ein Rücktrittsrecht besteht, übermittelt wurde;
- bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind oder auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder
- bei Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Kunden entsiegelt worden sind.

6.3. Rücktrittsfolgen: Mit der fristgemäßen Ausübung des Rücktrittsrechts wird der geschlossene Vertrag aufgelöst. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes besteht die Verpflichtung des Kunden, ihm von ZugNet für die Vertragsdauer überlassene und im Eigentum von ZugNet stehende Geräte (z.B. Adapter, Modems) an ZugNet binnen einer Woche nach Absenden der Rücktrittserklärung zurückzugeben. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Rücktrittsrechtes der Kunde. Tritt ein Kunde gemäß KSchG vom Vertrag zurück, so hat einerseits ZugNet Zug um Zug die vom Kunden geleisteten Zahlungen zu erstatten und den vom Kunden auf die Sache/den Kaufgegenstand gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen sowie andererseits der Kunde die empfangenen Leistungen zurückzustellen und ZugNet ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des Wertes der Leistung, zu bezahlen. Ist die Rückstellung der von ZugNet bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzumutbar, so hat der Kunde ZugNet deren Wert zu vergüten, soweit diese Leistungen dem Kunden zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

7. Von ZugNet zu erbringende Leistungen; Dienste Qualität; Erstattungsregelung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Dienstqualität:

7.1. Die Leistungen/Dienste werden von ZugNet auf Grund der Produktbeschreibung und EB erbracht. Diese bilden für die vom Kunden in Anspruch genommenen Dienste/Leistungen einen integrierenden Vertragsbestandteil. Es werden die Leistungen/Dienste im ortsüblichen Maß geschuldet. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen Verfügbarkeit, wobei sich ZugNet hierbei am jeweiligen Stand der Technik orientiert.

Bezogen auf das Kabelnetz schuldet ZugNet bei Verträgen über Internet-Zugangsdienste sowie bei Verträgen über die Bereitstellung von Kabel-TV jeweils die Übertragung von Signalen über das Kabelnetz von ZugNet, und zwar zwischen der Schnittstelle des Kabelnetzes von ZugNet zu anderen öffentlichen Kommunikationsnetzen einerseits und dem Anschlusspunkt des Kunden [siehe Punkte II (1) und III (3)] andererseits.

7.2. In der Produktbeschreibung für die Nutzung von Diensten als erforderlich angeführte System- und Gerätevoraussetzungen sind vom Kunden auf eigene Kosten herzustellen/bereit zu stellen.

7.3. Anschluss, sowie eventuell weitere erforderliche Anschlussgeräte an das Kabelnetz werden dem Kunden von ZugNet während der Dauer der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum von ZugNet, sind an die Anschlussadresse gebunden und bei Vertragsende gemäß diesen AGB an ZugNet zurückzugeben. ZugNet stellt dem Kunden keine Endgeräte (PC, Fernseher; Telefon etc.) zur Verfügung. Von ZugNet dem Kunden zur Verfügung gestellte Modems arbeiten nur bei aufrechter Stromversorgung. Ein Stromausfall führt daher zur Unterbrechung der Netzverbindung, worauf der Kunde hingewiesen wird.

7.4. Die Leistungen/Dienste von ZugNet und deren unterbrechungs- und störungsfreie Verfügbarkeit sind von einer Vielzahl von Einflüssen abhängig, die teilweise außerhalb der Kontrolle und des Einflussbereiches von ZugNet liegen, welche sich jedoch auf die Leistungen/Dienste von ZugNet, deren Qualität und Verfügbarkeit auswirken (z.B. Netzausfälle in Bereichen von Drittbetreibern, die nicht dem Einflussbereich von ZugNet unterliegen und auch nicht als Erfüllungsgehilfen von ZugNet anzusehen sind; Beschädigung des Netzes von ZugNet durch Dritte). Zudem kann es auf Grund von höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder Einschränkungen der Leistungen von Betreibern audiovisueller Mediendienste oder bei erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten oder Stromausfällen zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Verfügbarkeit der Leistungen/Dienste kommen. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Leistungen/Dienste von ZugNet ist daher seitens ZugNet nicht geschuldet. ZugNet wird sich jedoch unabhängig davon bemühen, so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich, Störungen und Unterbrechungen zu beheben.

7.4.1. Einschränkungen oder Unterbrechungen oder Störungen der Dienste von ZugNet, die auf geplante und von ZugNet angekündigte Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Kabelnetz von ZugNet (siehe dazu Punkt I (13)) zurückzuführen sind, sind nicht als Verletzung von vertraglichen Pflichten durch ZugNet anzusehen. Dies gilt auch für Einschränkungen oder Unterbrechungen oder Störungen der Dienste von ZugNet, die auf höhere Gewalt, Stromausfälle oder die Einwirkung / das Verhalten von Dritten, die nicht Erfüllungsgehilfen von ZugNet sind, zurückzuführen sind und ebenso für deshalb dringend zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Netzbetriebes von ZugNet erforderliche ungeplante Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Kabelnetz von ZugNet

7.4.2. Einschränkungen oder Unterbrechungen oder Störungen der Dienste, die ihre Ursache außerhalb der Wartungsgrenzen von ZugNet [kundenseitig: Anschlusspunkt - siehe Punkte II (1) und III (3); ZugNet -seitig: Schnittstelle des Kabelnetzes von ZugNet zu anderen öffentlichen Kommunikationsnetzen] haben und weder von ZugNet noch von den Erfüllungsgehilfen von ZugNet herbeigeführt wurden und deren Behebung nicht im Einflussbereich von ZugNet oder deren Erfüllungsgehilfen liegt, sind ebenso nicht als Verletzung von vertraglichen Pflichten durch ZugNet anzusehen.

7.4.3. ZugNet verpflichtet sich, bei Einschränkungen oder Unterbrechungen oder Störungen der Dienste ohne unnötigen Aufschub auf die Behebung der Unterbrechung/Störung/Einschränkung hinzuwirken.

7.5. Ab einer Unterbrechung oder Störung,

- die durchgehend länger als 72 Stunden in einem Kalendermonat andauert und
- die ihre Ursache im Kabelnetz der ZugNet innerhalb der Wartungsgrenzen von ZugNet [kundenseitig: Anschlusspunkt (siehe Punkte II (1) und III (3); ZugNet -seitig: Schnittstelle des Kabelnetzes von ZugNet zu anderen öffentlichen Kommunikationsnetzen] hat und

· deren Behebung im Einflussbereich von ZugNet und deren Erfüllungsgehilfen liegt,

hat der Kunde Anspruch auf eine Gutschrift in Bezug auf das monatliche und auf den unterbrochenen Dienst entfallende Entgelt für die Zeit der Unterbrechung/Störung. Das Ausmaß der Gutschrift berechnet sich wie folgt: monatliches auf den unterbrochenen Dienst entfallendes Entgelt/30 (=angenommene Anzahl an Tagen pro Monat) x Anzahl der Tage der Dienstunterbrechung im betreffenden Monat.

7.6. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen - dies ist dann der Fall, wenn die Dienste Unterbrechung länger als 14 Tage innerhalb eines Kalendermonats ununterbrochen andauert und es auf ein schuldhaft zögerliches Verhalten von ZugNet zurückzuführen ist, dass die Störung innerhalb dieses Zeitraumes nicht beseitigt wurde - oder unzumutbaren Einschränkungen hat der Kunde das Recht auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt I (10).

8. Beginn der Erbringung der Leistungen/Dienste durch ZugNet:

8.1. Die vertragsmäßigen Leistungen/Dienste werden von ZugNet ehest möglich nach Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der für die Anschlussherstellung erforderlichen Zeit sowie einer angemessenen Bearbeitungsfrist bei ZugNet erbracht. Sofern nicht im Vertrag mit dem Kunden ein Beginn Datum für die erstmalige Freischaltung/Bereitstellung der Leistungen/Dienste genannt ist und sich aus der Produktbeschreibung und EB nichts anderes ergibt, gilt Folgendes:

- Im Falle der Neuerrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses beginnt die Leistungserbringung mit der Herstellung/Inbetriebnahme des Anschlusses und der daran angeschlossenen Geräte durch ZugNet oder deren Beauftragte; diese erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Werktagen, längstens jedoch innerhalb von 28 Tagen ab Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen, sofern keine umfangreichen Vorarbeiten wie etwa Grabungsarbeiten zur Herstellung des Anschlusses erforderlich sind.

- Im Falle der Übernahme eines aufrechten Anschlusses durch den Kunden ab dem vereinbarten Datum der Übernahme des Anschlusses durch den Kunden. Die Freischaltung erfolgt in der Regel innerhalb von 5 Werktagen, längstens jedoch innerhalb von 28 Tagen ab Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

8.2. Sind zur Anschlussherstellung umfangreiche Vorarbeiten notwendig (Grabungsarbeiten etc.) oder wird die Anschlussherstellung durch Dritte oder Umstände, die nicht der Sphäre von ZugNet zuzuordnen sind, verzögert, verlängert sich die Anschluss- bzw. Freischaltungsfrist entsprechend um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

8.3. Wünscht der Kunde die Herstellung und Freischaltung der von ZugNet bestellten Leistungen/Dienste innerhalb von 7 Werktagen ab Zustandekommen des Vertrages und bestätigt dies ZugNet, so entfällt bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen das Rücktrittsrecht [siehe Punkt I (6)], worauf der Kunde sowohl an dieser Stelle als auch im Zuge der Terminabstimmung zur Anschlussherstellung/Freischaltung hingewiesen wird.

9. Besondere Pflichten des Kunden:

9.1. Endgeräte und Anschlusskabel:

Um Störungen im Kabelnetz von ZugNet oder in anderen Netzen zu vermeiden, verpflichtet sich der Kunde, lediglich Endgeräte zu benutzen, die den gesetzlichen Bestimmungen, dem Stand der Technik und den von ZugNet bekannt gegebenen Schnittstellen entsprechen. Für interaktive Dienste (z.B. Internet und Telefonie) dürfen ausschließlich nur von ZugNet oder Kooperationspartnern von ZugNet ausgegebene Endgeräte unmittelbar an das Kabelnetz angeschlossen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 in der geltenden Fassung und die darin festgelegten bzw. darauf beruhenden oder damit im Zusammenhang stehenden Pflichten der Inhaber von Endgeräten einzuhalten.

9.2. Energieversorgung und Rundfunkgebühren:

Der Kunde stellt den für die Erbringung der Leistungen/Dienste von ZugNet erforderlichen Stromanschluss zur Verfügung. Für jedes Modem ist eine 230-Volt-Stromversorgung vom Kunden bereit zu stellen. Dabei hat der Kunde für die dauernde Energieversorgung der ihm von ZugNet zur Verfügung gestellten Geräte selbst zu sorgen und die dafür anfallenden Kosten selbst zu tragen. Der Stromverbrauch ist daher nicht im Entgelt beinhaltet. Die Bezahlung der gesetzlichen Rundfunkgebühren (z.B. Rundfunk und Fernsehgebühren, GIS) obliegt dem Kunden. Diese Gebühren sind nicht im Entgelt enthalten.

9.3. Pflicht des Kunden bei Störungen:

Der Kunde ist verpflichtet, ZugNet von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, und weiters dem Beauftragten von ZugNet ehestmöglich den Zutritt zur Anlage/zum Anschluss zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies erfolgt – soweit für den technischen Erhalt des Netzbetriebes vereinbar – nach vorheriger Terminabstimmung.

Störungsmeldungen kann der Kunde an folgende Störungshotline erstatten: +43 (0)5673 - 20900

Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt ZugNet für Schäden und Aufwendungen, die dem Kunden aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung; darüber hinaus haftet der Kunde, wenn er schuldhaft die ihm obliegende Verständigungspflicht verletzt hat, für den ZugNet dadurch entstehenden Schaden.

9.4. Schutz von Identifikationsdaten:

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter oder sonstige Identifikationsmerkmale geheim zu halten und darf diese Dritten nicht mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, ZugNet zu verständigen und die Passwörter oder sonstige Identifikationsmerkmale zu ändern oder deren Änderung durch ZugNet zu veranlassen, wenn für den Kunden Grund zur Annahme besteht, dass Dritte unberechtigt Kenntnis von den Passwörtern oder sonstige Identifikationsmerkmalen des Kunden Kenntnis erlangt haben.

Der Kunde haftet ZugNet gegenüber für Schäden, die durch vom Kunden verschuldete mangelhafte Geheimhaltung derselben oder durch Weitergabe der Passwörter oder sonstigen Identifikationsmerkmale durch den Kunden an Dritte entstehen. Von dieser Haftung wird der Kunde für alle jene Nachteile befreit, deren Ursache in Sachverhalten liegt, die sich nach Ablauf von 24 Stunden nach Einlangen der Verständigung über die mögliche Kenntnisnahme Dritter von Passwörtern oder sonstigen Identifikationsmerkmalen bei ZugNet ereignet haben.

9.5. Umgang mit dem Kunden zur Verfügung gestellten Geräten

Der Kunde ist verpflichtet, ihm die von ZugNet überlassenen Geräte sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.

10. Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages:

10.1. Mangels anderer Vereinbarung gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann der Vertrag - bei mehreren Leistungen/Diensten ohne gesondert vereinbarte Teilkündigungsmöglichkeit nur der Gesamtvertrag - von beiden Vertragspartnern schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden. Das Datum des Poststempels oder im Fall der Telefaxübermittlung der positiven Übermittlungsbestätigung ist für den Beginn des Fristenlaufes entscheidend. Im Falle der Kündigung hat ZugNet etwaige, vom Kunden vorausgezählte laufende Entgelte für Zeiträume nach dem Kündigungstermin, nicht jedoch Teile der fixen Anschluss- und Installationsentgelte gemäß den EB aliquot rück zu vergüten. ZugNet ist berechtigt, vorausgezählte laufende Entgelte mit allfälligen Forderungen gegenüber dem Kunden aus dem Vertragsverhältnis aufzurechnen.

10.2. Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit wird mit dem Kunden gesondert vereinbart. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist eine ordentliche Kündigung durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ausgeschlossen. ZugNet kann ungeachtet dessen eine terminwidrige Kündigung des Kunden akzeptieren. In diesem Fall sind vom Kunden noch ausstehende Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu begleichen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag - bei mehreren Leistungen/Diensten jedoch nur der Gesamtvertrag - wie bereits in Absatz 1 dargestellt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

10.3. Beide Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich oder per Telefax ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins aus wichtigen Gründen aufzulösen.

10.3.1. Wichtige Gründe für eine Auflösung durch ZugNet liegen insbesondere vor, wenn

- der Kunde bei Vertragsabschluss hinsichtlich seiner Identität, der Anschlussadresse oder der den Anschluss nutzenden Personen unrichtige Angaben gemacht hat, oder
- der Kunde offene Zahlungen trotz erfolgter Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und der Androhung der Sperre des Dienstangebotes entweder zur Gänze oder auch nur zum Teil nicht leistet, oder
- der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug gerät und die Vertragsauflösung angedroht wurde oder er in betrügerischer oder schädigender Absicht handelt, oder
- der Kunde die Vorauszahlung/Sicherheitsleistung gemäß Punkt I (5). nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringt oder deren Erlag verweigert und die Auflösung des Vertrages angedroht wurde, oder
- der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieser AGB - das sind die Verpflichtungen des Kunden gemäß den Punkten I (9), I (12.), I (13); I (15) - verletzt und die Verletzung auch nach Androhung der außerordentlichen Vertragsauflösung entweder wiederholt wird oder andauert, oder
- der Kunde die Leistungen/Dienste oder den Anschluss gemäß dem Vertrag missbräuchlich oder nicht bestimmungsgemäß verwendet (z.B. § 78 TKG 2003; § 107 TKG 2003) oder eine derartige Verwendung nicht unterbindet oder fortwährend trotz Mahnung durch ZugNet Störungen durch eine nicht vertragskonforme Benützung des Anschlusses verursacht, oder
- der Kunde trotz Aufforderung zur Entfernung unter Setzung einer angemessenen Frist weiterhin ein störendes oder nicht zugelassenes Gerät verwendet und hierdurch eine Beeinträchtigung anderer Nutzer oder des Netzbetriebes oder eine Gefährdung von Personen verursacht, oder

- der Anschluss oder das Kabelnetz der ZugNet durch höhere Gewalt, behördlichen oder gerichtlichen Auftrag/Urteil oder Eingriffe/berechtigte Aufforderung Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt oder entfernt werden muss, oder
- der Kunde Arbeiten zur Anschlussherstellung, Störungsbehebung oder Wartung durch ZugNet oder deren Beauftragte nicht zulässt oder den von ZugNet Beauftragten den Zutritt zu den Anlagen verwehrt, oder
- der Kunde selbst Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch unbefugte Dritte vornehmen lässt, oder
- der Kunde ohne vorherige Zustimmung seitens ZugNet den Anschluss oder daran angeschlossene Geräte, die im Eigentum von ZugNet stehen, an eine andere Anschlussadresse verlegt, oder
- die Aufrechterhaltung des Anschlusses des Kunden für die Dauer der Kündigungsfrist, die bei ordentlicher Kündigung einzuhalten ist, aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar wird, oder
- der Kunde verstirbt bzw. – bei juristischen Personen oder Personengesellschaften – beendet ist.
- ZugNet den angebotenen Dienst dauerhaft einstellt, wenn die Einstellung zumindest drei Wochen im Vorhinein durch ZugNet angekündigt wurde.

10.3.2. Wichtige Gründe für eine Auflösung durch den Kunden liegen insbesondere vor, wenn

- ZugNet den in der Produktbeschreibung enthaltene Leistungsumfang trotz nachgewiesener schriftlicher Aufforderung durch den Kunden über einen Zeitraum von zwei Wochen in wesentlichen Punkten nicht einhält,
- ZugNet eine wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB schuldhaft zum Nachteil des Kunden und trotz vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen durch Kunden verletzt,
- sonstige Umstände vorliegen, die ein Zuhalten am Vertrag unzumutbar machen oder
- der Kunde verstirbt; in diesem Fall ist die Vertragsauflösung durch die Verlassenschaft oder eingeworteten Erben vorzunehmen.

10.3.3. ZugNet und dem Kunden steht es frei, anstelle der außerordentlichen Auflösung des Vertrages diesen ordentlich unter Einhaltung der oben angeführten Kündigungsfrist zu kündigen.

10.3.4. Wird das Vertragsverhältnis von Seiten ZugNet aus einem wichtigen Grund aufgelöst, der vom Kunden schuldhaft herbeigeführt wurde, so ist ZugNet berechtigt, etwaige noch ausstehende periodische Entgelte bis zum Ablauf einer allfälligen vereinbarten Mindestvertragsdauer dem Kunden zu verrechnen. Weitergehende Ersatzansprüche seitens ZugNet bleiben davon unberührt.

10.4. Mit Vertragsende ist ZugNet berechtigt, den Anschluss abzuschalten und der Kunde nicht mehr berechtigt, die Leistungen/Dienste von ZugNet in Anspruch zu nehmen. Eine Verzögerung der Abschaltung stellt keine Vertragsfortsetzung/keinen Neuabschluss eines Vertrags dar. Die im Eigentum von ZugNet stehenden Geräte sind vom Kunden an ZugNet binnen 5 Werktagen nach Vertragsende zurückzugeben. Ab Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ZugNet zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet und bei Netzdiensten daher zum Löschen gespeicherter, nach Vertragsende einlangender oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten (z.B. E-Mails etc.) berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden und kann der Kunde aus der Löschung gegenüber ZugNet keinerlei Ansprüche ableiten.

10.5. Für den Fall der Nicht-Rückgabe oder wenn die Geräte Schäden oder Gebrauchsspuren aufweisen, die auf eine schuldhaft unsachgemäße oder sorglose Benützung zurückzuführen sind, ist der Kunde gegenüber ZugNet zum Schadenersatz (Ersatz des Zeitwertes bei unwirtschaftlicher Reparatur oder Ersatz der Reparaturkosten) verpflichtet.

11. Aussetzung der vertraglichen Leistungen:

11.1. ZugNet ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen/Dienste entweder teilweise oder zur Gänze unter Aufrechterhaltung des Vertrages nach vorheriger Verständigung des Kunden auszusetzen (Sperrung), wenn einer der in Punkt I (10) genannten Gründe, der ZugNet zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigen würde, vorliegt. Darüber hinaus ist ZugNet berechtigt, die vertraglichen Leistungen umgehend auszusetzen, wenn vom Anschluss eines Kunden eine technische Störung ausgeht, welche die Leistungserbringung von ZugNet an andere Kunden einschränkt oder erschwert.

11.2. Die Aussetzung der Leistungen/Dienste berührt nicht die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung periodischer Entgelte.

11.3. Die Aussetzung ist aufzuheben, wenn die Gründe für deren Aufrechterhaltung weggefallen sind und der Kunde ZugNet die Kosten der Sperrung sowie deren Aufhebung laut EB ersetzt hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen ZugNet wegen ungerechtfertigter Sperrung können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erhoben werden.

12. Entgelte und Zahlungsbedingungen:

12.1. Das vom Kunden für die von ZugNet zu erbringenden vertraglichen Leistungen zu entrichtende Entgelt richtet sich nach den EB.

12.2. Bei Zustandekommen des Vertrages kann ein einmaliges Anschlussentgelt verrechnet werden. Anschlusskabel, Verstärker, zusätzliche Geräteeinstellungen, TV- und UKW-Weichen, Decoder und

Kabelmodems sowie allfällige andere Anschlussgeräte an das Kabelnetz oder die Herstellung eines weiteren Anschlusses oder einer weiteren Steck- oder Anschlussdose sind im Anschlussentgelt nicht enthalten. Weiters kann

für die allenfalls erforderliche Zurverfügungstellung von Modem, Router oder anderer Geräte von ZugNet dem Kunden eine Kautions vorgeschrieben werden. Die Höhe des Anschlussentgeltes richtet sich nach den EB des jeweiligen Produktes.

12.3. Periodische Entgelte sind jeweils im Vorhinein fällig. Die entsprechende Rechnungslegung durch ZugNet kann bis zu drei Monate im Voraus erfolgen.

12.4. Leistungsabhängige Entgelte können sofort nach Leistungserbringung verrechnet werden.

12.5. ZugNet wird – ausgenommen für Leistungen/Dienste, die nur die Übertragung von Rundfunksignalen beinhalten (Radio, Kabel-TV) - die Rechnungslegung in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle drei Monate vornehmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Einreihung in einen bestimmten Rechnungszyklus.

12.6. Abgerechnete Leistungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich bis spätestens drei Monaten nach Rechnungszugang bei ZugNet geltend zu machen; bei Einwendungen, die später erhoben werden, ist der Kunde dafür beweispflichtig, dass die verrechneten Leistungen nicht korrekt abgerechnet wurden. ZugNet weist den Kunden auf der Rechnung nochmals auf diese Frist und die Rechtsfolgen bei Verstreichen dieser Frist hin. Wird die Rechnung nicht beeinsprucht gilt sie als anerkannt. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

12.7. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird von ZugNet zunächst eine Zahlungserinnerung versandt. Pro Zahlungserinnerung fallen Spesen in Höhe von € 2,50 an, die vom Kunden zu tragen sind.

12.8. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden bei beiderseitigen Unternehmergeschäften Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz und, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. ab Fälligkeit des Entgeltes vereinbart. Auch diese sind sofort fällig.

12.9. Ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von ZugNet ist eine Aufrechnung für Kunden, die Unternehmer iSd KSchG sind, unzulässig. Ist der Kunde Verbraucher iSd KSchG, kann dieser gegenüber ZugNet ausgenommen den Fall der Zahlungsunfähigkeit von ZugNet nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden als Verbraucher iSd KSchG stehen, gerichtlich festgestellt oder von ZugNet anerkannt worden sind.

13. Anschlüsse; Herstellung, Betrieb und Wartung; Mitwirkungspflichten des Kunden:

13.1. Der Anschluss an das Kabelnetz von ZugNet wird, sofern nicht bereits vorhanden, von ZugNet oder deren Beauftragten bis zum Anschlusspunkt hergestellt. Der Anschlusspunkt für Internet ist in Punkt III (3) und der Anschlusspunkt für Kabelfernsehen in Punkt II (1) definiert. Das Kabelnetz wird von ZugNet bis zum Anschlusspunkt gemäß Punkt II (1) dieser AGB gewartet.

13.2. Anschluss, Modem, Router sowie eventuell weitere erforderliche Anschlussgeräte an das Kabelnetz werden mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung dem Kunden von ZugNet während der Dauer der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum von ZugNet, sind an die Anschlussadresse gebunden und bei Vertragsende gemäß diesen AGB an ZugNet zurückzugeben.

13.3. Die Verlegung eines bestehenden Anschlusses und von daran angeschlossenen Geräten, die im Eigentum von ZugNet stehen, an eine andere Anschlussadresse (z.B. bei Wohnungswechsel) ist nur mit Zustimmung von ZugNet möglich. ZugNet kann die Zustimmung verweigern, wenn

- a) ein Anschluss an der neuen Anschlussadresse an das Kabelnetz von ZugNet noch nicht besteht und aus technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht hergestellt werden kann oder
- b) ein Anschluss an der neuen Anschlussadresse an das Kabelnetz von ZugNet noch nicht besteht und

- der Kunde die Kosten der Anschlussherstellung oder Anschlussverlegung nicht übernimmt oder
- die Herstellung des Anschlusses an der neuen Anschlussadresse von ZugNet nur unter Einsatz von außergewöhnlichen wirtschaftlichen und technischen Aufwendungen (umfangreiche Grabungsarbeiten über weite Strecken; Grabungsarbeiten auf felsigem Untergrund) hergestellt werden könnte und der Kunde die Mehrkosten der Anschlussherstellung nicht übernimmt.

13.4. Die Montage und Konfiguration des Anschlusses, Routers, Modems, der Anschlussdose oder allfälliger anderer Anschlussgeräte erfolgt nach Terminabstimmung mit dem Kunden entweder durch Mitarbeiter von ZugNet oder durch Beauftragte von ZugNet. Leitungen werden ohne gesonderte ausdrückliche andere Vereinbarung ober Putz geführt. Kommt innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsabschluss aus vom Kunden zu vertretenden Gründen kein Installationstermin zustande, ist ZugNet berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfrist von 14 Tagen ist angemessen. Weiterführende Ansprüche von ZugNet gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.

13.5. Der Kunde ist im Hinblick auf die Herstellung und den Betrieb des Anschlusses und Anschlussleitungen über die Liegenschaften und Gebäude, die für die Herstellung und den Betrieb des Anschlusses in Anspruch genommen werden, verpflichtet - wenn er nicht selbst darüber Verfügungsberechtigt ist - notwendige privatrechtliche Zustimmungserklärungen für die Herstellung und den Betrieb des Anschlusses einzuholen (z.B. Bestandgeber bei Miete oder Pacht, Eigentümer; Miteigentümer; etc.). Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, ZugNet schadlos zu halten, soweit von Dritten aus der Herstellung und dem Betrieb des Anschlusses und der Anschlussleitungen Ansprüche gegen ZugNet erhoben werden.

13.6. Der Kunde stellt auf seine Kosten ZugNet und den von ZugNet Beauftragten für die reibungslose Installation der Hard- und Software sowie sonst notwendigen Geräte benötigte Informationen (insbesondere Verlauf von Wasser- und Stromleitungen etc.) und Energie (Strom) zur Verfügung.

13.7. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass für die in Anspruch genommenen Leistungen/Dienste die in der Produktbeschreibung als erforderlich angegebenen Voraussetzungen und Komponenten vorhanden sind.

13.8. Der Kunde ist verpflichtet, ZugNet und den von ZugNet Beauftragten ehest möglich Zugang zu den im Eigentum von ZugNet stehenden Geräten insbesondere für deren Installation, Wartung, Austausch und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses deren Entfernung bzw. Verplombung zu ermöglichen. Dies erfolgt nach vorheriger Terminabstimmung.

13.9. Anschlussdosen sowie die geplante Leitungsführung müssen frei zugänglich sein, Wandverbauten oder sonstige Behinderungen müssen vor dem Installations- bzw. Wartungstermin demontiert bzw. entfernt werden. Sollten die Dosen nicht frei zugänglich sein, kann die Installation/Wartung unter Umständen entweder überhaupt nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden. Allfällige dadurch auftretende Mehrkosten werden dem Kunden gesondert laut EB in Rechnung gestellt.

Stand: April 2021 Seite 5

13.10. Die Kosten für den laufenden Betrieb und laufende Wartung der Anlage/des Anschlusses sind im Entgelt inbegriffen. Der Kunde hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Wartungseinsatz von ZugNet oder deren Beauftragte dann selbst gesondert zu bezahlen, wenn entweder keine Störung vorliegt (z. B. mangelnde Funktionalität ist auf einen nicht tauglichen oder defekten PC, Fernseher, Videorecorder, Radio oder Telefon zurückzuführen) aber dennoch Schuldhaf eine Störung beauftragt oder die Störung durch den Kunden selbst oder durch Dritte, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind (Hausgenossen, Besucher) schuldhaft verursacht wird (z.B. Beschädigung der Kabelanlage, des/der Modems, des Routers, der Anschlussdose oder sonstiger Geräte oder nicht autorisierte Veränderung der Anlage; Fehlbedienung; Manipulation an den Geräten). Kosten laut EB Punkt 5.

13.11. Betrieb und Wartung des Kabelnetzes, des Anschlusses einschließlich der von ZugNet dem Kunden überlassenen Modems und Adapter bis zum Anschlusspunkt sowie Eingriffe in das Kabelnetz (z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen etc.) dürfen nur von ZugNet oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

13.12. Wartungsarbeiten am Kabelnetz werden grundsätzlich im Wartungsfenster zwischen 08:00 – 17:00 Uhr durchgeführt und nach Möglichkeit auf der Website www.zugspitznet.at zuvor angekündigt. ZugNet behält sich vor, bei Notwendigkeit auch außerhalb dieses Zeitraumes, Wartungsarbeiten durchzuführen. Wartungsarbeiten werden entweder direkt durch ZugNet oder von deren Beauftragten durchgeführt. Gewartet wird das Kabelnetz bis zum Anschlusspunkt.

13.13. Die Wartung/Störungsbehebung erfolgt entweder laufend zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes oder auf Grund einer Störungsmeldung des Kunden ehest möglich nach Kenntnisnahme der Störung durch ZugNet. Im Falle einer Störungsmeldung durch den Kunden erfolgt eine Reaktion auf die Meldung innerhalb von 24 Stunden .

13.14. Die Wartung/Störungsbehebung erfolgt je nach den Umständen des Einzelfalles und je nach Art der Störung/Wartungsarbeit entweder direkt vor Ort an der Anschlussstelle oder per Fernwartung. Sind dabei Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, wird ein Termin zur Vornahme der Wartungsarbeiten/Störungsbehebung vereinbart.

13.15. ZugNet übernimmt keine Verantwortung für die Nichteinhaltung der oben angeführten Reaktionszeiten, wenn der Kunde ZugNet oder deren Beauftragten den Zugang zur Störungsbehebung/Wartung verweigert.

14. Rechtsnachfolge; Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte:

Der Kunde ist - außer es liegt ein Fall der Gesamtrechtsnachfolge vor - nur mit Zustimmung von ZugNet berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zu übertragen.

15. Besondere Informationspflichten des Kunden; Zustellungen; Kommunikation:

15.1. Die Kommunikation zwischen ZugNet und dem Kunden während der laufenden Vertragsbeziehung kann – soweit nicht ausdrücklich Schriftform gefordert wird - auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang insbesondere [Punkt I (4)] sowie von Rechnungen und rechnungsbezogener Kommunikation an die vom Kunden gegenüber ZugNet bekannt gegebene E-Mail Adresse zu.

15.2. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass Rechnungen Zahlungsfristen sowie Mitteilungen über beabsichtigte Vertragsänderungen oder andere vertragsrelevante Mitteilungen Reaktionsfristen auslösen, bei deren Nichtbeachtung dem Kunden finanzielle Nachteile (z.B. Verzugszinsen, Betriebskosten, Wirksamwerden einer Vertragsänderung) entstehen können. Der Kunde ist daher verpflichtet, die von ihm bekannt gegebene E-Mail Adresse [Punkt I (15.1.)] und in einem solchem Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können, und weiters, den E-Mail-Account regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungen und Reaktionsfristen vorzubeugen.

15.3. Der Kunde kann Änderungen seiner verwendeten E-Mail-Adresse(n) und sonstigen ZugNet mitgeteilten Kontaktdaten jederzeit ZugNet mitteilen.

15.4. Der Kunde ist während des Vertragsverhältnisses verpflichtet, alle Änderungen seiner Kundendaten, insbesondere des Namens, der Zustellanschrift, der von ihm verwendeten E-Mail Adresse [siehe oben unter Punkt I (15.1.)] und Telefonnummer, ZugNet umgehend schriftlich (Fax, E-Mail oder Post) zur Kenntnis zu bringen.

15.5. Unterlässt es der Kunde, ZugNet die Änderung seiner Zustellanschrift mitzuteilen und sind ZugNet die betreffenden aktuellen Daten des Kunden nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen - z.B.: Rechnungen, Mitteilung über Vertragsänderungen gemäß Punkt I (4) - von ZugNet auch dann, wenn sie dem Kunden tatsächlich nicht zugegangen sind, dennoch als dem Kunden zugegangen, sofern diese Erklärungen von ZugNet an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Zustelladresse - versandt wurden. Die Zustellung gilt in einem derartigen Fall

- bei Briefsendungen an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Anschrift innerhalb von Österreich am 5. Werktag nach Versendung
- 15.7.** Erklärungen an ZugNet sind an den Firmensitz von ZugNet zu versenden.

16. Haftung für Schäden:

16.1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist:

16.2. Für die Haftung von ZugNet gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt: Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung mit dem Betrag von Euro 7.250,00 begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Des Weiteren wird die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz abbedungen.

16.3. Dieser Punkt gilt nicht für Personenschäden

17. Gewährleistung:

Kunden, die Unternehmer iSd KSchG sind und das konkrete Geschäft das Unternehmen des Kunden betrifft, haben ZugNet bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen und eventuell auftretende Mängel bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruches

- stets aussagekräftig zu dokumentieren und;
- allfällige Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei ZugNet anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Nach rügelosem Ablauf der Frist ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

18. Streitschlichtungsverfahren:

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Der Betreiber ist hierbei dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

19. Messung und Kontrolle

Es werden keine zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichtete Verfahren verwendet.

20. Sicherheitsinformationen:

Die aktuelle Fassung der ZugNet Sicherheitsinformationen gemäß § 25 Abs 4 Z 8 TKG sind auf der Homepage von ZugNet unter www.zugspitznet.at abrufbar und liegen in der Geschäftsstelle der ZugNet zur Einsicht auf.

20. Schlussbestimmungen:

20.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, insbesondere UN Kaufrecht.

20.2. Als Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen und Zahlungen wird 6631 Lermoos vereinbart.

20.3. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand 6600 Reutte.

II) DIENSTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR KABELFERNSEHEN

Es gelten die oben unter I) angeführten Bedingungen mit folgenden Zusätzen/Spezifikationen:

1. Anschlusspunkt/Vertragsgegenstand:

1.1. Der Vertragsgegenstand besteht in der Erbringung der in der Produktbeschreibung für Kabelfernsehen definierten Dienste/Leistungen bis zum Anschlusspunkt.

1.2. Am Anschlusspunkt (vgl. (Punkt I (13) dieser AGB) sind analoge und/oder digitale TV- und Radioprogramme gemäß der jeweils gültigen Senderübersicht (abrufbar unter www.zugspitznet.at) empfangbar. Für die korrekte Weiterleitung der Radio- und TV-Signale über Leitungen, technische Geräte und Einrichtungen nach dem Anschlusspunkt ist ZugNet nicht verantwortlich.

1.3. Die Anschlusspunkte werden wie folgt definiert:

- Bei Gebäuden mit nur einer selbstständigen Wohneinheit (z.B. Einfamilienhäuser): Ende des erdverlegten Kabels vor Einleitung der Leitungsführung in das Gebäude.
- Bei Gebäuden mit mehr als einer selbstständigen Wohneinheit:
 - bei Bestehen eines gemeinsamen Verteilers wird der Anschlusspunkt beim gemeinsamen Verteiler vor Ableitung in die einzelnen Wohneinheiten definiert
 - bei Fehlen eines gemeinsamen Verteilers: Ende des erdverlegten Kabels vor Einleitung der Leitungsführung in das Gebäude.

1.4. Die Fernseh- und Hörfunkprogramme sind vom jeweiligen TV- und/oder Hörfunkveranstalter zu beziehen. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass der störungsfreie Zugriff auf die Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie deren Empfangbarkeit nur möglich ist, wenn nach dem Anschlusspunkt vorhandene und vom Kunden betriebene technische Geräte und Einrichtungen funktionsfähig und mit der von ZugNet verwendeten Technik kompatibel sind.

1.5. Die Auswahl der TV- bzw. Rundfunkprogramme und deren Zusammenstellung, die Vornahme von Änderungen in Bezug auf die Auswahl der TV- bzw. Rundfunkprogramme und deren Zusammenstellung, die Streichung eines jeden Programms und die Entscheidung über dessen allfälligen Ersatz liegen im Ermessen von ZugNet, wobei ZugNet hiervon jedoch nicht unbillig und unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit für den Kunden (geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen sind somit zulässig) Gebrauch machen wird.

1.6. ZugNet ist nicht verpflichtet, Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie sonstige audiovisuelle Mediendienste, die vom Kunden gegen gesondertes Entgelt von Drittanbietern bezogen werden (können) in das über das Kabelnetz von ZugNet verbreitete Programmangebot aufzunehmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Verbreitung derartiger Programme / Dienste und wird dies seitens V nicht geschuldet. Werden Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie sonstige audiovisuelle Mediendienste, die vom Kunden gegen gesondertes Entgelt von Drittanbietern bezogen werden (können), über das Kabelnetz von ZugNet verbreitet, kann ZugNet in Ergänzung zu Punkt I (10) die Verbreitung des jeweiligen Programms / des jeweiligen Dienstes unter Vorankündigung einer Frist von zumindest einem Monat einstellen. **ACHTUNG:** Die Einstellung der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie sonstiger audiovisueller Mediendienste, die vom Kunden gegen gesondertes Entgelt von Drittanbietern bezogen werden (können), über das Kabelnetz von ZugNet lässt den Vertrag des Kunden mit dem Drittanbieter unberührt; dieser bleibt weiter aufrecht und hat der Kunde in diesem Fall auf eigene Kosten Vorkehrungen zu treffen, um das betreffende Programm / den betreffenden Dienst weiter in Anspruch nehmen zu können.

1.7. ZugNet beabsichtigt, im Rahmen der vertraglichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten den Teilnehmern ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen; ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung bestimmter Programme besteht jedoch nicht.

2. Umfang eines Kabel TV Anschlusses:

2.1. Der Kabel TV Anschluss steht dem Kunden innerhalb seines Haushaltes bzw. bei Unternehmen innerhalb der Firmenräumlichkeiten zur Verfügung. Eine Beschränkung in Bezug auf die Anzahl von Antennenanschlussdosen besteht nicht.

2.2. Bei Gebäuden mit mehreren selbstständigen Wohneinheiten/Haushalten bzw. bei Firmenräumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten ist für diese jeweils ein eigener Vertrag abzuschließen.

3. Schwarzanschlüsse:

Duldet der Kunde einen Zugriff auf seinen Anschluss durch Dritte (z.B. Herstellung eines Schwarzanschlusses durch einen Dritten) ist der Kunde verpflichtet, eine pauschalierte Konventionalstrafe von EUR 1.200,- an ZugNet zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Besondere Pflichten des Kunden:

Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die den Konsum der empfangbaren Programme und Sendungen durch nicht volljährige Personen verhindern, wenn das Programm/die Sendung für eine minderjährige Person der entsprechenden Altersgruppe nicht geeignet ist, insbesondere weil es/sie die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung gefährden könnte.

III) DIENSTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET UND DAMIT VERBUNDENE DIENSTE (E-MAIL):

Es gelten die oben unter I) angeführten Bedingungen mit folgenden Zusätzen/Spezifikationen:

1. Internetnutzung:

1.1. Der Kunde und die mit ihm im selben Haushalt an der Anschlussadresse wohnhaften Personen sind berechtigt, den Internetzugang an der Anschlussadresse zu nutzen, jedoch bleibt die Nutzung auf eine in der Produktbeschreibung genannte Zahl von Endgeräten beschränkt. Insbesondere ist dem Kunden die Versorgung von Server- und/oder drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerken mit Internetdiensten gegenüber Personen, die nicht dauerhaft an der Anschlussadresse wohnhaft sind, ohne diesbezügliche schriftliche sondervertragliche Grundlage untersagt.

1.2. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass noch nicht volljährige Personen keine Inhalte über das Internet abrufen oder beziehen können, die für ihre Altersgruppe nicht geeignet sind, insbesondere weil die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung gefährdet sein könnte.

1.3. ZugNet haftet nicht für den Inhalt der übermittelten Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch die Dienste der ZugNet zugänglich sind.

1.4. Jeder Kunde hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Software und Hardwarevoraussetzungen für die Installation und den Betrieb der vertragsgegenständlichen Dienste laut Produktbeschreibung gegeben sind. ZugNet haftet - ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für den Verlust oder die Veränderung von Daten des Kunden bei Installation und Verwendung von Software im Zusammenhang mit der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen/Dienste.

1.5. Der Kunde ist unabhängig davon verpflichtet, vor Installation und Inbetriebnahme der angebotenen Dienste sowie sonst auch in regelmäßigen Abständen Datensicherungen durchzuführen.

1.6. Der Kunde ist verpflichtet, in eigener Verantwortung Maßnahmen zur Datensicherheit und -sicherung (Passwörter, Firewalls, Zugangsbeschränkungen) einzurichten, um die Sicherheit seiner abgespeicherten Daten zu gewährleisten.

2. Bereithaltung von Daten:

2.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ZugNet weder verpflichtet noch berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten (z.B. E-Mails) auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Kunde solche Daten innerhalb zweier Monate nicht ab, so kann ZugNet keine Gewähr für die weitere Abrufbarkeit übernehmen. Der Kunde hat daher stets für den regelmäßigen Abruf seiner Daten zu sorgen.

2.2. Mit Vertragsende werden sämtliche noch vorhandene oder später einlangende Inhaltsdaten gelöscht.

3. Anschlusspunkt/Vertragsgegenstand:

3.1. Der Anschlusspunkt (Punkt I (14) wird wie folgt definiert: Ethernet- oder USB-Anschluss am Kabelmodem. Voraussetzung für den Betrieb eines Kabelmodems ist ein bestehender Netzanschluss, wobei der Netzanschluss dem Anschlusspunkt gemäß Punkt II (1) entspricht; an dieser Stelle sind Details dazu geregelt.

3.2. Die Wartung des Kabelnetzes durch ZugNet erfolgt bis zum Anschlusspunkt gemäß Punkt II (1) dieser AGB; ebenfalls erfolgt die Wartung und Konfiguration des Kabelmodems.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet, Leitungen und technische Einrichtungen zwischen dem Anschlusspunkt gemäß Punkt II (1) dieser AGB und dem Kabelmodem selbst zu warten / instand zu halten oder nach den technischen Vorgaben von ZugNet auf eigene Kosten herzustellen.

3.4. Der störungsfreie Zugang zum Internet und der Datentransfer stehen über die bereits in Punkt I (7) dieser AGB angeführten Umstände hinaus unter dem Vorbehalt, dass die Leitungen und technischen Einrichtungen zwischen dem Anschlusspunkt gemäß Punkt II (1) dieser AGB und dem Kabelmodem funktionstüchtig und mit der von ZugNet verwendeten Technik kompatibel sind. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Datentransport und die Datenweiterleitung auf Grund von Spam-Filtern, Virenfiltern oder Firewall- oder sonstiger Sicherheitseinstellungen am PC oder den Geräten des Kunden die Zustellung, die Weiterleitung oder der Empfang von Daten verhindert oder verzögert oder die Darstellung/Nutzbarkeit von Internetseiten verhindert oder eingeschränkt werden kann.

4. Einzelentgeltnachweis:

4.1. Für Dienste, welche im Rahmen eines monatlichen Pauschalentgeltes (flat rate) erbracht werden und die weder zeitabhängig noch abhängig vom Datentransfervolumen abgerechnet werden, wird kein Einzelentgeltnachweis ausgestellt.

4.2. Für Dienste, welche entweder zeitabhängig oder abhängig vom Datentransfervolumen abgerechnet werden, werden die Teilnehmerentgelte in Form des Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Ist der Einzelentgeltnachweis nicht der Rechnung beigelegt, so ist auf dieser darüber zu informieren, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird.

4.3. Dem Kunden wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Einzelentgeltnachweis für zukünftige Abrechnungsperioden auf Verlangen je einmal pro Abrechnungsperiode entgeltfrei in Papierform zu erhalten. Der Entgeltnachweis erhält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit mit ZugNet.

4.4. ZugNet wird den Anforderungen in Bezug auf den Detaillierungsgrad und der Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises gemäß Verordnung der RTR-GmbH (§ 100 Abs 2 TKG 2003) nachkommen. Die genannte Verordnung ist unter www.rtr.at abrufbar.

5. Überprüfung von Entgelten, Durchschnittspauschale:

5.1. Wird die Richtigkeit einer Rechnung vom Kunden bezweifelt, kann er schriftlich binnen drei Monaten die Überprüfung der Richtigkeit des vorgeschriebenen Rechnungsbetrages verlangen.

5.2. Einwendungen werden von ZugNet auf ihre Richtigkeit geprüft und der Kunde über das Ergebnis der Prüfung verständigt. Wird gegen die Richtigkeit einer Rechnung später als drei Monaten nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden Einspruch erhoben, ist der Kunde dafür beweispflichtig, dass die verrechneten Leistungen nicht korrekt abgerechnet wurden. Hierauf wird der Kunde in der jeweiligen Rechnung hingewiesen werden. Wird die Rechnung nicht beeinsprucht gilt sie als anerkannt.

5.3. Der Kunde hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Verständigung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Geltendmachung von Einwendungen gegen die Rechnung die Möglichkeit, über die Richtigkeit einer Rechnung bei der Regulierungsbehörde ein Streitschlichtungsverfahren nach § 122 Abs 1 TKG einzuleiten oder den Rechtsweg zu beschreiten. Hierauf wird der Kunde in der Verständigung nochmals hingewiesen.

5.4. In beiden zuvor angeführten Fällen kommt es zu einem Aufschub der Fälligkeit. Allerdings kann ZugNet bei leistungsabhängigen Entgelten den Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge sofort fällig stellen. Stellt sich in weiterer Folge heraus, dass zu viel eingehoben wurde, ist der Betrag samt den gesetzlichen Zinsen seit dem Inkassotag an den Kunden zurückzuzahlen oder kann mit anderen berechtigten Forderungen von ZugNet gegenverrechnet werden. Wird in einem solchen Verfahren kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden, können die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 1333 ABGB ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum verrechnet werden.

5.5. Sollte bei der Überprüfung der Rechnung ein Fehler festgestellt werden, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und ist das tatsächlich richtige Entgelt nicht mehr zu ermitteln, ist ZugNet berechtigt, für den betreffenden Zeitraum eine Pauschale in Rechnung zu stellen, die auf dem Durchschnitt der Leistungs-/Diensteinanspruchnahme des Kunden basiert, soweit ZugNet einen Verbrauch glaubhaft gemacht hat.

6. Webhosting:

6.1. ZugNet stellt dem Kunden je nach in Anspruch genommenem Dienst gemäß Produktbeschreibung Speicherplatz auf einem virtuellen Server zur Verfügung. ZugNet betreibt und wartet den Server. Der Kunde hat keinerlei dingliche Rechte an dem Server und keinerlei Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Server befindet. ZugNet übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Server mit vom Kunden verwendeter Software kompatibel ist und fehlerfrei zusammenarbeitet, es sei denn, die Verwendung dieser Software wäre zwischen Anbieter und Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

6.2. Die teilweise oder vollständige, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung des vertragsgegenständlichen Speicherplatzes an einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZugNet zulässig.

6.3. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz zu speichern und in das Internet einzustellen, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht verstößt, sowie keine Hinweise oder Links in welcher Form auch immer auf Inhalte dieser Art, die von Dritten angeboten werden, zu veröffentlichen.

6.4. Der Kunde verpflichtet sich generell, die vertragsgegenständlichen Leistungen in keiner Weise zu verwenden, die zu einer Schädigung oder sonstigen Beeinträchtigung von ZugNet oder Dritter führt, insbesondere keine schädigenden Programme wie Viren, Würmer, Trojaner oder Dialer, keine Verweise oder Links in welcher Form auch immer auf solche Programme und keine Websites, die solche Programme aufrufen, auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz abzulegen.

6.5. Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig und in ausreichendem Umfang Backups der auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz abgelegten Daten anzufertigen, diese stets auf dem aktuellen Stand zu halten und sicher zu verwahren. Diese Backups dürfen nicht auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz abgelegt werden.

6.6. ZugNet ist berechtigt, den Zugriff über das Internet auf die vom Kunden abgespeicherten Inhalte vorübergehend zu sperren, falls auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Ermittlungen oder einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten (es sei denn, die Abmahnung ist offensichtlich unbegründet) ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass die vom Kunden abgespeicherten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen.

6.7. Die Sperrung ist, soweit technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder deren Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

6.8. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vertragsbeendigung, aus welchem Grund auch immer, ZugNet zur weiteren Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht verpflichtet und somit auch zur jederzeitigen Löschung der auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeicherten Daten berechtigt ist. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und die Sicherung dieser Daten vor Vertragsbeendigung liegt daher in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden.

7. Reduktion der Datentransfergeschwindigkeit in Sonderfällen:

7.1. Bei Überschreitung eines Datenvolumens ab 100 GB in einem Kalendermonat wird die Transfergeschwindigkeit auf max. 64 kbps bis zum Monatsende gedrosselt. Bei den Business Tarifen wird die Transfergeschwindigkeit nicht gedrosselt.

7.2. Der Kunde wird zuvor per E-Mail bei Erreichen von 80% dieses Datenvolumens über das konsumierte Ausmaß des Datentransfervolumens im betreffenden Kalendermonat informiert und auf die drohende Reduktion der Transfergeschwindigkeit bei Überschreiten des oben angeführten Datenvolumens im betreffenden Kalendermonat hingewiesen.

7.3. Ferner wird der Kunde bei Überschreiten des oben angeführten Datenvolumens per E-Mail auf diesen Umstand sowie auf die Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit bis zum Monatsletzten des betreffenden Kalendermonats aufmerksam gemacht.

IV) DIENSTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR TELEFONIE

1. Abgrenzung zu Drittdienstleistern:

1.1. ZugNet weist darauf hin, dass ZugNet selbst keine Telefonie-Dienste erbringt. Sofern der Kunde über Anschlussleitungen der ZugNet Telefoniedienste in Anspruch nimmt, werden diese Dienste nicht von ZugNet, sondern von einem dritten Anbieter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht.

1.2. Der Kunde hat, um Telefoniedienste über Anschlussleitungen der ZugNet in Anspruch nehmen zu können, mit diesen Unternehmen einen eigenen und gesonderten Vertrag abzuschließen.

Satz und Druckfehler vorbehalten. Stand April 2021